



18. Dezember 2012

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für
Schulkostenbeiträge

Eilentscheidung des Bürgermeisters
gem. § 65 Abs. 4 GO

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als
dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Bei dem Produktsachkonto für die Schulkostenbeiträge bei der Grund- und
Gemeinschaftsschule ist der Haushaltsansatz nicht ausreichend.
Aufgrund des Schulgesetzes ist die Stadt verpflichtet an auswärtige Grund- und
Gemeinschaftsschulen zu leisten. Maßgebend für die Berechnung ist der Stichtag der
Statistik im September des laufenden Jahres. Daher können bei der
Haushaltsplanung im Vorjahr die benötigten Mittel nur ungefähr geschätzt werden.
Die Rechnungslegung erfolgt dann in den Monaten November und Dezember.

Insgesamt besuchen 88 Schüler auswärtige Grund- und Gemeinschaftsschulen, für
die die Stadt Schulkostenbeiträge zahlen muss. Für die vorliegende Rechnung stehen
nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung.

Diese überplanmäßige Aufwendung kann durch einen Mehrertrag bei den
Erstattungen von Schulkostenbeiträgen gedeckt werden. Aufgrund der Höhe von
35.585,29 € ist eine Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
Da die Rechnung fällig ist, wird eine Eilentscheidung des Bürgermeisters eingeholt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3
GO zur Zustimmung vorgelegt.

gez.

Frank Ruppert
Bürgermeister